

# Regelungen zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

## 1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

### a) Grundsätze für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch das LAG-Entscheidungsgremium getroffen
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einen messbaren Beitrag zu einem Handlungsziel der LES leisten und das Bürgerengagement in der Region stärken
- Mindestens neutraler Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz
- Einzelmaßnahmen müssen grundsätzlich im Gebiet der LAG liegen
- Nur Unterstützung konkreter, zeitlich begrenzter und kostentechnisch fassbarer Einzelmaßnahmen
- Die eingehenden Anfragen werden entsprechend ihrer zeitlichen Reihenfolge berücksichtigt (Eingang Poststempel, E-Mail-Eingang usw.)
- Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde
- Auf die Genehmigung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch

### b) Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen:

- **keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV**  
*(keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)*
- weitere Regelungen:
  - Ansonsten gelten die Bestimmungen des Merkblatts zum LEADER-Förderantrag für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“.

### c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

- Keine Begrenzung auf bestimmte Akteure
- Von der Antragstellung ausgeschlossen sind kommunale Körperschaften, politische Parteien und Unternehmen.

### d) Höhe der Unterstützung:

- Maximal 2.500 € (netto)
- Die Nettokosten sind nachzuweisen.
- Eine Förderung der Umsatzsteuer ist nicht möglich.



## 2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur:

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

### Mindestinhalte:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (*Stichpunkte*)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme
  - Sachbericht / Bestätigung der Durchführung durch lokalen Akteur
  - *bezahlte Rechnungen* bzw. ähnliche Belege
  - ggf. Presseartikel, Bilder o. ä.
  - ggf. sonstige Nachweise
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs

### Weitere Regelungen:

- Die Umsetzung muss innerhalb des angegebenen Durchführungszeitraums erfolgt sein und die Abrechnung binnen 3 Monaten der LAG vorliegen, sonst wird anderweitig verfügt.
- Die Umsetzung muss bis spätestens 31.12.2021 erfolgt sein und die Abrechnung der LAG vorliegen.

